

KÖRUNGSORDNUNG FÜR HENGSTE (KOH)

vom 14. März 2013

Der Schweizerische Freibergerverband (SFV),

beschliesst,

auf der Grundlage seines Zuchtprogramms (ZP) und seiner Herdebuchordnung (HBO):

Sektion 1 Einleitung, Verfahren

Art. 1 Definition

1. Die Körung ist die Entscheidung des Schweizerischen Freibergerverbands betreffend des Einsatzes eines Hengstes im Rahmen des Zuchtprogramms und entspricht der Eintragung in die Kategorie Stud-Book (SB) oder in die Kategorie Basis (BAS).
2. Die Körung der Hengste der Kategorie Stud-Book Urfreiberger (SBU) erfolgt gemäss vom RRFB bestimmten Körungsregelungen.

Art. 2 Zuständiges Organ

1. Der Schweizerische Freibergerverband ist verantwortlich für die Durchführung der Körung.
2. Der Vorstand kann auf Antrag der Zuchtkommission Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.
3. Nach Bedarf zieht sie Spezialisten bei, vor allem für den Bereich Veterinärmedizin.

Art. 3 Körungsentscheidung

1. Die Köreentscheidung lautet:
 - a) „gekört“: bedeutet Eintrag in die Kategorien Stud-Book (SB), Basis (BAS) oder Stud-Book Urfreiberger (SBU);
 - b) „nicht gekört“.
2. Erfüllt ein Hengst die seinem Alter entsprechenden Anforderungen der Kategorie SB, BAS oder SBU nicht mehr, so wird er in die Kategorie FMAT eingetragen.

Art. 4 Meldung und Eintrag

Alle Entscheidungen betreffend den Zuchteinsatz eines Hengstes sind dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen und auf dem Identifikationspapier zu vermerken.



Art. 5 Identitätsprüfung

Vor dem ersten Zuchteinsatz eines Hengstes ist dessen Identität gemäss Kapitel 3 der HBO zu überprüfen.

Art. 6 Ausschluss aus der Zucht

Wenn der Schweizerische Freibergerverband einen Hengst wegen gesundheitlichen Problemen (Krankheiten oder Erbfehler) von der Zucht zurückzieht, beschliesst er auch, ob der Samen noch verwendet werden darf und ob Fohlen aus einer künstlichen Besamung, die nach dem Ausschluss aus der Zucht erfolgte, einen Abstammungsschein oder einen Identitätsausweis erhalten.

Art. 7 Kosten

Die mit den verschiedenen Elementen des Körungsverfahrens verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Hengstbesitzer.

Sektion 2 Zulassungsbedingungen und Ablauf der Selektion

Art. 8 Zulassung

1. Zugelassen zu allen Selektionsstufen sind nur Hengste, welche in den Kategorien SB oder BAS eingetragen sind oder eingetragen werden können.
2. Diese müssen die ihrem Alter entsprechenden Selektionsstufen bestehen.
3. Hengste, welche Erbkrankheiten haben oder Träger einer solchen sind, werden von der Selektion ausgeschlossen; weitere Kriterien für die Nichtzulassung zur Selektion können definiert werden.
4. Die Weisungen betreffend die weissen Abzeichen müssen von der Delegiertenversammlung verabschiedet werden.

Art. 9 Abstammung

1. Ein gekörter Hengst muss über 4 Generationen lückenloser Abstammung verfügen.
2. Der Vater und die Mutter eines gekörten Hengstes müssen in der Kategorie SB oder BAS eingetragen sein oder eingetragen werden können.
3. Bei Bedarf kann der Schweizerische Freibergerverband eine Untersuchung der Mütter der Hengstanwärter oder das Vorweisen von entsprechenden Leistungsausweisen dieser Stuten verlangen.
4. Die Abstammungskontrolle der Hengste erfolgt gemäss der Herdebuchordnung (Kapitel 3, Sektion 2).

Art. 10 Ablauf der Körung

Die zentralisierte Körung der Hengste umfasst folgende Elemente:

- a) Exterieurbeurteilung;
- b) Gesundheitsuntersuchung;
- c) Stationstest (ST) und Charakterbeurteilung.



Sektion 3 Exterieurbeurteilung

Art. 11 Bedingungen und Kriterien

1. Die Hengste müssen das Alter von 3 Jahren mindestens im laufenden Jahr erreichen.
2. Die Selektionsjury beurteilt jedes Pferd in den drei Selektionsmerkmalen Typ, Körperbau und Gangarten.
3. Das Pferd wird auf der Dreieckbahn vorgeführt: zuerst im Stand, anschliessend an der Hand im Schritt und im Trab.
4. Die Richter vergeben Noten von 1 bis 9 für jedes der drei Selektionsmerkmale, gemäss ZP. Der amtierende Präsident und ein anderes Mitglied der Selektionsjury erstellen während dem ST die lineare Beschreibung von jedem Hengst.
5. Kandidaten mit den Farben Braun, Fuchs und Schwarz werden bevorzugt.

Art. 12 Anforderungen

1. Selektiert für den Eintrag in die Kategorie SB werden Kandidaten mit einer Gesamtnote von mindestens 21, ohne Teilnote unter 6 und mit einem Stockmass zwischen 150 und 160 cm (Widerristhöhe).
2. Selektiert für den Eintrag in die Kategorie BAS werden Kandidaten mit einer Gesamtnote von mindestens 21, ohne Teilnote unter 6 und mit einem Stockmass zwischen 150 und 160 cm (Widerristhöhe).

Art. 13 Kategorisierungspunkte

Der Hengst erhält 1 Punkt, wenn die Summe der drei Teilnoten für die Selektionsmerkmale unter 24 liegt; er erhält 2 Punkte, wenn er ein total von 24 oder mehr Punkten erreicht.

Art. 14 Erforderliche Dokumente

Einzureichende Dokumente für dieses erste Element des Körungsverfahrens sind:

- a) Abstammungsausweis;
- b) Impfausweis (gemäss Reglement des SVPS);
- c) Leistungsausweis (gemäss Richtlinien des Schweizerischen Freibergerverbands);
- d) Gesundheitsausweis (gemäss Richtlinien des Schweizerischen Freibergerverbands).

Art. 15 Beanstandung, Rekurs

1. Eine Beanstandung der vergebenen Noten kann der Besitzer des Hengstes am gleichen Tag bei der Selektionsjury auf dem Platz vorbringen.
2. Gegebenenfalls wird der Hengst ein zweites Mal vorgeführt.
3. Anschliessend gelten die Bestimmungen der Statuten des Schweizerischen Freibergerverbands (Kapitel 4).



Sektion 4 Klinische Untersuchung

Art. 16 Bedingungen

Zugelassen werden Hengste im Alter von mindestens 3 Jahren, welche mindestens 1 Kategorisierungspunkt für Exterieur und Gangarten gemäss Sektion 3 erhalten haben.

Art. 17 Ablauf

1. Die klinische Untersuchung wird in einer durch den Schweizerischen Freibergerverband bezeichneten Klinik vor dem ST durchgeführt.
2. Ausnahmsweise kann sie zu einem andern Zeitpunkt von einem durch den Schweizerischen Freibergerverband bestätigten Tierarzt vorgenommen werden.
3. Die Röntgenbilder der Strahlbeine (von vorne, von der Seite und tangential) müssen dem Schweizerischen Freibergerverband ausgehändigt werden.
4. Der Schweizerische Freibergerverband entscheidet auf Grund des Protokolls der klinischen Untersuchung (Beilage zur vorliegenden Körungsordnung) über die Fähigkeit zur Zucht.
5. Je nach Ergebnissen der klinischen Untersuchung kann der Schweizerische Freibergerverband weitere Unterlagen anfordern.

Art. 18 Beanstandung, Rekurs

Bei Nicht-Anerkennung zur Zucht nach der klinischen Untersuchung kann der Hengst ein zweites Mal präsentiert werden, aber spätestens im Alter von 4 Jahren. Bei Anfechtung des Urteils nach der zweiten Vorführung gelten die Bestimmungen der Statuten des Schweizerischen Freibergerverbands (Kapitel 4).

Sektion 5 Stationstest (ST)

Art. 19 Bedingungen

Zugelassen werden:

- a) Hengste;
- b) im Alter von 3 oder 4 Jahren;
- c) welche mindestens 1 Kategorisierungspunkt für Exterieur und Gangarten gemäss Sektion 3 erhalten haben;
- d) zur Zucht fähig sind gemäss Sektion 4.

Art. 20 Dauer

1. Der ST dauert 40 Tage und wird auf einem Platz durchgeführt, welchen der Vorstand des Schweizerischen Freibergerverbands ausgewählt hat.
2. Er setzt sich aus einer Trainingsperiode und einer Abschlussprüfung zusammen.

Art. 21 Trainingsleitung

1. Der Schweizerische Freibergerverband bezeichnet die Trainingsleitung (TL), die Richter für die Abschlussprüfung und den verantwortlichen Tierarzt.



2. Die TL erstellt, im Einvernehmen mit dem Schweizerischen Freibergerverband, einen für die jungen Hengste geeigneten Trainingsplan.

Art. 22 Trainingsplan

Das Training verläuft nach Trainingsplan, unter Berücksichtigung der körperlichen Form und des Ausbildungsstandes des Pferdes.

Art. 23 Kontrollen, Behandlungen

1. Während des ST werden tierärztliche Kontrollen durchgeführt.
2. Vor dem Test erfolgte Behandlungen müssen der TL und dem verantwortlichen Tierarzt gemeldet werden.

Art. 24 Disqualifizierung

1. Während des ST kann ein Hengst im Fall von Gesundheitsproblemen, wenn Erbfehler oder andere unvorhergesehene Komplikationen, sowie wenn ein Problem des Verhaltens oder des Charakters auftreten, disqualifiziert (aus dem ST genommen) werden. Bei Disqualifizierung wegen Problemen des Verhaltens oder des Charakters kann der Hengst den ST mit 4 Jahren nicht wiederholen.
2. Der Entscheid obliegt nach Konsultation des Schweizerischen Freibergerverbands der TL und dem verantwortlichen Tierarzt.

Art. 25 Dopingkontrolle

1. Während des ST können Dopingkontrollen durchgeführt werden.
2. Dopingkontrollen werden vom Schweizerischen Freibergerverband angeordnet.
3. Sie müssen den Anforderungen des SVPS entsprechen.
4. Bei positivem Befund wird der Hengst disqualifiziert (aus dem ST genommen oder Resultat des ST nicht gültig) und der Hengstbesitzer zum Zeitpunkt des ST hat die entstandenen Kosten zu tragen.

Art. 26 Abschlussprüfung

Der Schweizerische Freibergerverband organisiert, in Absprache mit der TL, den Ablauf des Abschlusstestes.

Art. 27 Beurteilung

1. Die Selektionsmerkmale werden durch die TL, die Fahrer und die Reiter während der Trainingsperiode bewertet; während des Abschlusstestes werden diese Merkmale unabhängig durch die beauftragten Richter beurteilt.
2. Die Skala der gewichteten Noten geht von 1 bis 9.



Art. 28 Gewichtungskoeffizient

Folgende Gewichtungskoeffizienten werden bei den Noten angewandt:

bewertete Selektionsmerkmale	Gewichtungskoeffizienten			
	Training		Abschlusstest	
	Fahren	Reiten	Fahren	Reiten
Verhalten	10	10		
Lernbereitschaft	5	5		
Leistungsfähigkeit	5	5		
Schritt beim Fahren	7		8	
Trab beim Fahren	7		8	
Schritt beim Reiten		6		7
Trab beim Reiten		6		7
Galopp beim Reiten		11		12
Eignung zum Fahren	12		10	
Lenksamkeit	7		7	
Willen zum Fahren	7		7	
Eignung zum Reiten		17		14
Total	60	60	40	40

Art. 29 Berechnung des Indexes

1. Am Ende des Abschlusstests werden die gewichteten Noten zu Indices zusammengefasst, auf der Basis des arithmetischen Durchschnittes, standardisiert auf 100 Punkte und einer auf 20 Punkte standardisierten Standardabweichung.
2. Der Gesamtindex ist das arithmetische Mittel aus dem Teilindex Fahren und dem Teilindex Reiten.

Art. 30 Erfolgsbedingungen

1. Der ST ist bestanden, wenn ein Hengst einen Gesamtindex von mindestens 90 Punkten erreicht hat, wobei keiner der beiden Teilindexe unter 75 Punkte betragen darf.



2. Das Bestehen des ST setzt eine zum Zuchtziel konforme Charakterbeurteilung voraus.
3. Die vierjährigen Hengste werden durch einen Abzug von je 10 Punkten von jedem der beiden Teilindexe bestraft.
4. Basishengste müssen am ST teilnehmen und müssen eine zum Zuchtziel konforme Charakterbeurteilung sowie die klinische Untersuchung bestehen.
5. Wenn ein Hengst einen Gesamtindex von mindestens 90 Punkten erreicht, aber mit einem Index Reiten unter 75 Punkten, so muss er den ST im Alter von 4 Jahren wiederholen; wenn er im Alter von 4 Jahren einen Gesamtindex von mindestens 90 Punkten erreicht, aber mit einem Index Reiten unter 75 Punkten liegt, so kann er sich im gleichen Jahr für den Final Freizeit und Sport „Dressur“ klassieren, um diesen wettzumachen.
6. Wenn ein Pferd einen Gesamtindex von mindestens 90 Punkten erreicht, aber mit einem Index Fahren unter 75 Punkten, so muss es den ST im Alter von 4 Jahren wiederholen; wenn es im Alter von 4 Jahren einen Gesamtindex von mindestens 90 Punkten erreicht, aber der Index Fahren unter 75 Punkten liegt, so kann es sich im gleichen Jahr im Final Promotion CH «Fahren» klassieren, um diesen wettzumachen.

Art. 31 Kategorisierungspunkte

Ein Hengst erhält 1 Kategorisierungspunkt bei bestandenem ST mit einem Gesamtindex unter 120 Punkten. Er erhält 2 Punkte bei bestandenem ST mit einem Gesamtindex von 120 Punkten oder mehr.

Art. 32 Erforderliche Dokumente

Erforderliche Dokumente für diese dritte Phase des Körungsverfahrens sind:

- a) Abstammungsausweis;
- b) Impfausweis;
- c) CEM-Zeugnis gemäss Richtlinien und weitere sanitärische Zeugnisse gemäss Richtlinien des Schweizerischen Freibergerverbands.

Art. 33 Rekurs

Beim ST ist jegliche Art von Einsprache oder Rekurs ausgeschlossen.

Sektion 6 Sport (Promotion CH oder offizielle Prüfung SFV / SVPS)

Art. 34 Ziel

1. Die Prüfung (Promotion CH oder offizielle Prüfung SFV / SVPS) verläuft gemäss den entsprechenden Reglementierungen.
2. Sie ist fakultativ, aber erforderlich für das Verbleiben in einer Klasse oder den Aufstieg in eine höhere Klasse.
3. Die Sportprüfungen dienen zur Selektion von Pferden auf Grund ihrer Eignungen zum Fahren oder Reiten.



Art. 35 Zulassungsbedingungen

1. An dieser Prüfung können Hengste:
 - a) im Alter von 3 bis 6 Jahren teilnehmen;
 - b) welche ein Total von mindestens 21 Punkten bei der Beurteilung von Exterieur und Gangarten erhalten haben (Sektion 3);
 - c) anlässlich der klinischen Untersuchung (Sektion 4) den Vermerk "zur Zucht fähig" erhalten haben;
 - d) im ST einen Gesamtindex von mindestens 90 Punkten erreicht haben (Sektion 5).
2. Bei der Anmeldung muss eine Kopie des Abstammungsausweises ausgehändigt werden.

Art. 36 Kategorisierungspunkte

1. Ein Hengst erhält einen Kategorisierungspunkt, wenn er sich für den schweizerischen Final klassiert und daran teilnimmt.
2. Er erhält einen zweiten Kategorisierungspunkt, wenn er im schweizerischen Final klassiert wird.

Art. 37 Rekurs

Das Rekursrecht besteht gemäss den Reglementen des SVPS oder des Schweizerischen Freibergerverbands.

Sektion 7 Eintragung der Zuchthengste in die Klassen der Kategorie Stud-Book

Art. 38 Bedingungen

1. Damit ein Hengste in eine Klasse des Herdebuches eingetragen wird, muss er:
 - a) ein Total von mindestens 21 Punkten bei der Beurteilung von Exterieur und Gangarten erhalten haben (Sektion 3);
 - b) anlässlich der klinischen Untersuchung (Sektion 4) den Vermerk "zur Zucht fähig" erhalten haben;
 - c) im ST einen Gesamtindex von mindestens 90 Punkten erreicht haben (Sektion 5).
2. Bis ein Hengst mindestens zwanzig im Herdebuch eingetragene direkte Nachkommen aufweist, wird er in Klasse B oder C eingetragen, in Abhängigkeit von seinem Alter und der Anzahl erhaltener Kategorisierungspunkte, gemäss nachstehender Tabelle:

Alter in Jahren	Klasse C	Klasse B	Klasse A
3	2	4	---
4	2	4	---
5	2	5	---
6 und mehr	2	6	---



3. Wenn ein Hengst mindestens zwanzig im Herdebuch eingetragene direkte Nachkommen aufweist, wird er in eine Klasse eingetragen in Abhängigkeit vom Anteil seiner direkten Nachkommen, welche in die Klasse B oder höher aufgenommen worden sind, gemäss nachstehender Tabelle:

Alter in Jahren	Klasse C	Klasse B	Klasse A
7 und mehr	weniger als 50 % Nachkommen in Klasse B oder höher	50 % bis 60 % der Nachkommen in Klasse B oder höher	60 % oder mehr der Nachkommen in Klasse B oder höher

4. Der Schweizerische Freibergerverband ist befugt, in Einzelfällen einen Zuchthengst aus der Klasse B in die Klasse A einzustufen, wenn mindestens zwanzig seiner direkten Nachkommen in Klasse B oder A eingestuft sind, und der Anteil seiner Töchter in Klasse A oder höher und / oder der Anteil seiner Hengst-Söhne in Klasse B oder A deutlich höher sind als die entsprechenden Durchschnitte bei den andern Hengsten.

Art. 39 Verfahren

1. Am Ende des Jahres, nach dem Final Promotion CH, bestimmt die Geschäftsstelle des Schweizerischen Freibergerverbands die Klassierung aller aktiven oder in der Zucht eingesetzten Hengste.
2. Sie berücksichtigt dabei das Alter jedes Hengstes zum Zeitpunkt der Klassierung.
3. Die Klassierung aller Hengste wird vor der Decksaison publiziert.
4. Die zur Klassierung notwendigen Daten werden den Antragstellern durch die Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt.
5. Nach Ablauf der Frist nimmt die Geschäftsstelle des Schweizerischen Freibergerverbands die Klassierung auf Grund der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Daten vor.

Art. 40 Rekurs

Das Recht besteht gemäss Statuten des Schweizerischen Freibergerverbands (Kapitel 4).

Sektion 8 Beurteilung der Hengstanwärter

Art. 41 Verfahren

1. Hengstanwärter im Alter von eineinhalb und zweieinhalb Jahren können einmal jährlich auf zentralen, durch den Schweizerischen Freibergerverband bezeichneten Plätzen vorgestellt werden.
2. Die Beurteilung erfolgt durch Mitglieder der Schaukommission.
3. Die Beurteilung kann in Form einer Rangierung erfolgen und hat nur beratende Form.
4. Im Prinzip werden keine Noten vergeben.



Sektion 9 Kosten, Versicherung, Sprache, Inkrafttreten

Art. 42 Kosten

Die Kosten für die Körung werden vom Schweizerischen Freibergerverband festgelegt.

Art. 43 Versicherung

1. Der Schweizerische Freibergerverband schliesst für die in ihrem Auftrag tätigen Richter eine Kollektivunfallversicherung sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung ab.
2. Die Versicherung der Pferde bezüglich Krankheit, Lahmheit und Unfall ist ausschliesslich Sache der Besitzer.

Art. 44 Sprache

Die Körungsordnung für Hengste wurde auf Französisch (Ursprungsfassung) geschrieben.

Art. 45 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ist an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Freibergerverbands vom 14. März 2013 akzeptiert worden, tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt alle vorhergehende Reglemente.

Art. 46 Übergangsregelung

Hengste, welche bisher gemäss den früheren Richtlinien in den Klassen C oder B eingestuft waren, bleiben in ihren Klassen, bis sie die nötige Anzahl Nachkommen aufweisen, um neu eingestuft werden zu können.

SCHWEIZERISCHER FREIBERGERVERBAND

Der Präsident :



Bernard Beuret

Der Geschäftsführer :



Stéphane Klopfenstein

Anhang	KLINISCHE UNTERSUCHUNG		
	Nr.:	Name:	
	Besitzer:		
		i.O.	Bemerkungen
	Allg. Zustand / Schlh. LK / Kieferstellung		
	Rücken / Gliedmassen		
	Hoden		
	Zirkulationsapparat		
	Atmungsapparat		
	Ganganalyse		
	Beugeproben vo / hi		
	Brettproben		
	Auge / ZNS		
	Laryngoskopie		
	Röntgen		
	Spermauntersuchung (fakultativ)		
	Untersuchung auf EVA		
	Kontrolluntersuchung		
	Diagnose		
	Ja	Nein	
	Zuchtzulassung: <input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	Datum:	Unterschrift:	

